

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE  
Frau Stange  
im Hause

**Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO – Drucksache 1859/23 –  
Nichtbeantwortung von Anfragen der Stadträte - öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Welche Anfragen von Stadträten wurden im Zeitraum 1. Mai 2022 bis 31. Juli 2023 mit Verweis auf die Nichtzuständigkeit des Stadtrates inhaltlich nicht beantwortet (bitte Einzelaufstellung, einschließlich Angabe des Fragegegenstandes)?

Zunächst wird der guten Ordnung halber darauf hingewiesen, dass der Titel der Drucksache „Nichtbeachtung von Anfragen der Stadtratsmitglieder“ lauten muss. Nach § 22 Absatz 1 Satz 3 THürKO führt in den Städten der Gemeinderat die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat besteht demzufolge nach § 23 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz THürKO aus dem Oberbürgermeister und den Stadtratsmitgliedern.

Die Mitarbeiter des Bereiches Oberbürgermeister sind für die Durchführung von Recherchen der Stadtratsmitglieder nicht zuständig. Den Fraktionen wurden nach der bekannten Vereinbarung Haushaltsmittel bereitgestellt, um entsprechendes Fachpersonal anzustellen, das solche Aufgaben wahrnimmt. Sie sollten daher das Personal Ihrer Fraktion um entsprechende Zuarbeit und Analyse aus dem Ratsinformationssystem bitten.

2. Inwieweit ist nach Überzeugung des Oberbürgermeisters der Verweis in der Drucksache 0881/22 auf die Anlage der Drucksache 0602/22, die einen Beschluss des Verwaltungsgericht Gera zum Antrag auf Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung eines kommunalen Gremiums beinhaltet, hinreichend für eine Rechtsprechung, die die Verweigerungshaltung des Oberbürgermeisters begründet, zumal es sich nur um einen Beschluss und kein Urteil des Verwaltungsgerichts handelt?

Seite 1 von 2

Die vermittelte Rechtsauffassung der Stadtverwaltung basiert in jedem Einzelfall auf der fachlichen Expertise des Personals unter Einbeziehung der allseits bekannten Fachliteratur und unter Berücksichtigung der entsprechenden Entscheidungen der Thüringer Gerichte. Wie Sie der Drucksache 0622/22 entnehmen können, verweist das Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinden ausdrücklich auf den bekannten Beschluss des Verwaltungsgerichtes Gera. Ob ein Gericht durch Beschluss oder Urteil entscheidet, bestimmt sich verwaltungsprozessual. In beiden Fällen hat das in den Entscheidungsgründen vermittelte materiell-rechtliche Prüfungsergebnis die gleiche Bedeutung.

**3. Inwieweit und mit welcher Begründung unterstützt der Oberbürgermeister eine mögliche Initiative zur Änderung der ThürKO zur Einführung eines Informationsrechtes für Stadträte für alle städtischen Angelegenheiten in Anlehnung des § 34 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern?**

Unabhängig davon, dass ein Oberbürgermeister nicht zu allen Initiativen und Entscheidungen außerhalb seines eigenen Wirkungs- und Entscheidungskreises eine Meinung oder einen Standpunkt haben muss, sollte im Zusammenhang der Anfrage vor allem auf die Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Kommunalordnungen/-verfassungen hingewiesen werden. Die Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommerns ist in ihrer Grundstruktur und den getroffenen Regelungen nicht mit der des Freistaates Thüringen vergleichbar. Insbesondere im Hinblick auf die abweichenden Regelungen zum Umgang mit Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis erscheint aus hiesiger Sicht die Übernahme einer Regelung analog § 34 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wenig zielführend.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein